

**Amtliche Abkürzung:** ZensG 2011 AG NRW  
**Ausfertigungsdatum:** 16.11.2010  
**Gültig ab:** 26.11.2010  
**Gültig bis:** 31.12.2015  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**



**Fundstelle:** GV. NRW.  
2010, 554  
**Gliederungs-  
Nr:** 29

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011  
(Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2011 AG NRW)  
Vom 16. November 2010**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 26.11.2010 bis 31.12.2015*

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Teil 1**

**Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)  
- Geschäftsbereich Statistik -**

**§ 1**

**Zuständigkeit von IT.NRW  
- Geschäftsbereich Statistik -**

- (1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.
- (3) IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

**§ 2**

**Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen**

IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

**Teil 2**

**Örtliche Erhebungsstellen**

**§ 3**

**Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen**

- (1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet; § 6 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) bleiben unberührt.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die aus Absatz 1 resultierenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang jeweils eine örtliche Erhebungsstelle ein.

(3) Sind bei kreisfreien Städten oder Kreisen kommunale Statistikstellen eingerichtet, so können diese die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen, sofern sie die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 erfüllen. Ist bei einer kreisangehörigen Gemeinde eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, die die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 erfüllt, so kann diese Gemeinde mit dem Kreis nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass sie die Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 2 für den Kreis in ihre Zuständigkeit übernimmt. Satz 2 gilt hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend für die Städteregion Aachen und ihre regionsangehörigen Gemeinden. Kreise, kreisfreie Städte und die Städteregion Aachen können durch delegierende Vereinbarung miteinander kooperieren, wenn eine örtliche Nähebeziehung besteht und die Entfernung zur Erhebungsstelle nicht unverhältnismäßig vergrößert wird.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen sind verpflichtet, die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen**

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, dem Hauptverwaltungsbeamten oder dem zuständigen Beigeordneten oder
2. wenn sie beim Kreis oder bei der Städteregion Aachen eingerichtet werden, dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem ständigen allgemeinen Stellvertreter.

#### **§ 5**

#### **Leitung der örtlichen Erhebungsstellen**

Für jede örtliche Erhebungsstelle ist jeweils ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Der Erhebungsstellenleiter hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

#### **§ 6**

#### **Sonderaufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen führt der Landesbetrieb IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,
3. die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,
4. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
5. die Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. die Datenübermittlung,
7. die Meldetermine,
8. die Behandlung der erhobenen Merkmale.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

## **§ 7**

### **Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen**

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen.

(2) Zutritt zu der Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen und die gemäß § 6 für die Aufsicht zuständigen Bediensteten haben. Die in § 4 genannten Personen dürfen keine statistischen Einzelangaben einsehen. Die Zutrittsrechte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Polizei- und Rettungsdienste zur Abwehr einer konkreten Gefahr bleiben unberührt. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. In ihr ist mindestens zu regeln:

1. die Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. die Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten sowie der in der Verantwortung der Erhebungsstelle liegenden Transportwege,
3. die Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und die Maßnahmen zur Überwachung dieser Berechtigung,
4. die Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle und
5. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, des Kreises oder der Städteregion Aachen zu treffen sind.

(5) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Sicherung der Erhebungsunterlagen**

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen, Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - bereitzustellen.

(6) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen**

(1) Bei der Erhebung nach § 6 Zensusgesetz 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 Zensusgesetz 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszus zahlen.

(3) Die ergänzende Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Zensusgesetz 2011 führt IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - durch. Soweit bei Gemeinden kommunale Statistikstellen eingerichtet sind, die die Voraussetzungen von § 7 Absatz 1 bis 5 erfüllen, dürfen diese im Auftrag von IT.NRW als örtliche Erhebungsstellen die Klärungen nach § 14 Absatz 1 und 2 Zensusgesetz 2011 sowie

die Erhebungen und Begehungen nach § 14 Absatz 3 Zensusgesetz 2011 durchführen; die Ergebnisse sind an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln.

(4) Die Erhebungen nach § 15 Absatz 3 und 4 Zensusgesetz 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen durch, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

(5) Die Erhebung nach § 16 Zensusgesetz 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen durch und übermitteln die Ergebnisse an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

### **Teil 3**

#### **Erhebungsbeauftragte**

##### **§ 10**

#### **Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten**

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 15 bis 16 Zensusgesetz 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Zensusgesetz 2011 entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 14 Absatz 3 und 17 Zensusgesetz 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik. In den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 2 obliegen für die Erhebung und Begehung nach § 14 Absatz 3 Zensusgesetz 2011 diese Aufgaben den kommunalen Statistikstellen.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Gemeinden und Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bürger und Bürgerinnen sowie eigene Bedienstete. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die Erhebungsstellen betreuen die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 zu dokumentieren und die Dokumentation an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 verknüpfen.

### **Teil 4**

#### **Datenübermittlungen**

##### **§ 11**

#### **Übermittlung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen**

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 Zensusgesetz 2011 übermittelt IT.NRW an die Gemeinden Anschriften mit Sonderbereichen. Die Gemeinden

prüfen die Daten auf Vollzähligkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik.

#### **§ 12**

#### **Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3 Zensusgesetz 2011**

Die nach Landesrecht für die Bauleitplanung zuständigen Stellen übermitteln gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Zensusgesetz 2011 zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 die erforderlichen Daten aus ihren Unterlagen auf Anforderung an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

#### **§ 13**

#### **Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen**

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 Zensusgesetz 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 c Zensusgesetz 2011 auch das Haushalts-Kapitel.

#### **Teil 5**

#### **Vollzug gegen Behörden, Kostenregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### **§ 14**

#### **Vollzug gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Der Vollzug von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.

#### **§ 15**

#### **Kostenregelung**

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten, den Kreisen und der Städteregion Aachen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 37.500.382 €. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 KonnexAG berechnet. Die Ermittlungen zur Kostenschätzung und der Verteilschlüssel sowie die Erläuterungen zum Stichprobenverfahren sind als Anlage beigefügt (**Anlagen 1 bis 6**).

(2) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum Stichtag 31. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 v.H. des in der Anlage 5 jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die Statistik zuständige Ressort wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zuviel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - nach den §§ 11 bis 13 werden nicht erstattet.

**§ 16**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

**(L. S.)**

Der Finanzminister  
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja Schulze

**Anlagen:**

**Anlage 1:**

**Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus  
2011 in Nordrhein-Westfalen - Tabellen 1 bis 3**

***Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum  
Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 1)***

***Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum  
Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 2)***

***Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum  
Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 3)***



### Ausgabenschätzung Zensus 2011

Erhebungsstellen (nur Kreise)	Personalkostensätze in EUR je Arbeitsstunde	Arbeitsstunden je Monat (1 PM =)	Stand	Anzahl der Erhebungsstellen
	gemittelte Kostensätze einer Mischkalkulation			
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	33,50	131,75	04.11.2010	31

**Königsteiner Schlüssel:**

**100,00**

Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben <b>je EHST</b>	Ausgaben <b>alle EHST</b>
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt			
		Min.	Arbeitsmonate	Arbeitsstunden	EUR	EUR
<b>1 Vorbereitung</b>						
1.1 Personalausgaben	119	480	7,24	954	31.975	991.212
Personalausgaben insgesamt			7,24	954	31.975	991.212
1.2 Sachausgaben						
Sachausgaben Insgesamt					0	0

<b>Vorbereitung insgesamt</b>						<b>31.975</b>	<b>991.212</b>
<b>2</b>	<b>Postalische Gebäude- und Wohnungszählung</b>						
2.1	Personalausgaben						
2.1.1	Feststellung der Auskunftspflicht	0	0	0,00	0	0	0
2.1.2	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	33	120	0,51	67	2.239	69.397
2.1.3	Klärung von Problemfällen	10.692	15	20,29	2.673	89.544	2.775.873
	Personalausgaben insgesamt			20,80	2.740	91.783	2.845.270
2.2	Sachausgaben						
	Porto	10.692	Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten: je 0,55€			5.881	182.296
	Interviewerentschädigungen	10.692	Erhebungseinheiten zu je 15 EUR (Ersatzvornahmen bei Gebäuden und [Eigentums-]Wohnungen)			160.378	4.971.712
	Sachausgaben Insgesamt					166.258	5.154.008
	<b>Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt</b>					<b>258.041</b>	<b>7.999.278</b>

<b>3</b>	<b>Haushaltsstichprobe</b>						
3.1	Personalausgaben						
3.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	401	120	6,08	801	26.850	832.339
3.1.2	Vorbereitung der Erhebung	2.004	10	2,53	334	11.187	346.808
3.1.3	Mahnverfahren	18.479	5	11,69	1.540	51.587	1.599.201
3.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	20.037	2	5,07	668	22.375	693.616
3.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	4.408	5	2,79	367	12.306	381.489
3.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	2.004	3	0,76	100	3.356	104.042
	Personalausgaben insgesamt			28,92	3.811	127.661	3.957.494
3.2	Sachausgaben						
	Portokosten I			20.037 € Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten: je 0,55		11.020	341.632
	Portokosten II			18.479) Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)		26.795	830.630

Interviewerentschädigungen I	30.056 75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews				225.417	6.987.921
Interviewerentschädigungen II	10.019 25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte				25.046	776.436
Sachausgaben Insgesamt					288.278	8.936.618
<b>Haushaltsstichprobe insgesamt</b>					<b>415.939</b>	<b>12.894.112</b>
<b>4 Erhebungen in Sonderbereichen</b>						
4.1 Personalausgaben						
4.1.1 Erhebung <b>sensibler Sonderbereiche</b>	98	120	1,48	195	6.549	203.010
4.1.2 Erhebung <b>nicht sensibler</b> Sonderbereiche						0
4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	93	120	1,41	185	6.203	192.279
4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung	463	20	1,17	154	5.169	160.232
4.1.2.3 Mahnverfahren	4.269	5	2,70	356	11.917	369.431
4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	9.258	1	1,17	154	5.169	160.232

4.1.2.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.018	5	0,64	85	2.843	88.128
4.1.2.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	463	3	0,18	23	775	24.035
	Personalausgaben insgesamt			8,75	1.153	38.624	1.197.347
4.2	Sachausgaben						
	Portokosten I	9.355	Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten: je 0,55€			5.145	159.507
	Portokosten II	4.269	Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)			6.190	191.884
	Interviewerentschädigungen I - sensible Sonderbereiche	98	Sonderanschriften zu je 15 EUR			1.466	45.450
	Interviewerentschädigungen II - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	6.943	75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews			52.074	1.614.279
	Interviewerentschädigungen III - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	2.314	25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte			5.786	179.364
	Sachausgaben Insgesamt					70.661	2.190.485
	<b>Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt</b>					<b>109.285</b>	<b>3.387.831</b>

<b>5</b>	<b>Primärstatistische Rückfragen</b>						
5.1	Personalausgaben						
5.1.1	Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung						
5.1.1.1	Rückfragen, wenn mind. 1 Registereintrag in Gem. unter 10.000 Einw.	18	30	0,07	9	303	9.380
5.1.1.2	Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist	84	30	0,32	42	1.408	43.649
5.1.2	Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)	210	30	0,80	105	3.512	108.875
	Personalausgaben insgesamt			1,18	156	5.223	161.904
5.2	Sachausgaben						
	Portokosten	312		Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten: je 0,55€		171	5.316
	Interviewerentschädigungen	312		Anschriften zu Begehen je 15 EUR		4.677	144.988
	Sachausgaben Insgesamt					4.849	150.305
	<b>Primärstatistische Rückfragen insgesamt</b>					<b>10.071</b>	<b>312.208</b>

<b>6</b>	<b>Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze</b>	60	Summe der Arbeitsmonate aus den Positionen 2 - 5		
6.1	Sachausgaben für Büroarbeitsplätze inkl. informationstechnischer Unterstützung		entsprechend § 3 Abs.3 Nr.4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG (10% der Gesamtpersonalkosten)	29.527	915.323
6.2	Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle		entsprechend § 3 Abs.3 Nr.4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG ( 7,5 % der Gesamtpersonalkosten)	22.145	686.492
	<b>Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt</b>			<b>51.671</b>	<b>1.601.815</b>

## GESAMTERGEBNISSE

<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen</b>				
Personalausgaben			295.265	9.153.227
Sachausgaben (aufgabengebunden)			530.046	16.431.415
Sachaufwand entsprechend § 3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG			51.671	1.601.815
Sachausgaben Insgesamt			581.717	18.033.230
<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt</b>			<b>876.982</b>	<b>27.186.457</b>

## Anlage 2:

14.Juni 2010

Anmerkungen: Das Dokument erläutert **das Kalkulationsschema für die Kosten der Erhebungsstellen** zum Zensus 2011 in NRW (Stand: 14.06.2010). Ursprüngliche Basis sind die abgestimmten Zahlen der Länderkalkulation gem. verkürztem Verfahren vom Januar 2009. Anpassungen erfolgten aufgrund des Entwurfs des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in Nordrhein-Westfalen sowie der Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Innenministerium NRW (insb. am 2. Oktober und am 6. November 2009) sowie auf der Basis der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände am 11. Juni 2010 um 9.00 Uhr und des Konsensgesprächs mit zwischen der Landesregierung - vertreten durch das Innenministerium - und den Kommunalen Spitzenverbänden am 11. Juni 2010 um 11.05 Uhr.

### **Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW**

#### **Aufbau**

Die Kalkulation der Ausgaben kommunaler Erhebungsstellen vollzieht sich in mehreren Schritten.

Basis bildet das Erhebungsstellenkonzept für Nordrhein-Westfalen. Hier wurde zu Grunde gelegt, dass Erhebungsstellen bei kreisfreien Städten (22) und Kreisen (31, einschließlich Städteregion Aachen) eingerichtet werden, sodass insgesamt 53 Erhebungsstellen für die Durchführung des Zensus 2011 verantwortlich sind.

Zunächst wurde für die einzelnen Teilbereiche des Zensus, in denen eine Beteiligung kommunaler Erhebungsstellen geplant ist, das Mengengerüst der zu bearbeitenden Fälle für NRW insgesamt ermittelt. Da die beiden Erhebungsstellentypen kreisfreie Stadt und Kreis unterschiedlich hohe Fallzahlen zu bearbeiten haben, wurden diese beiden Typen von Erhebungsstellen separat berechnet. Verzichtet wurde darauf, 53 Einzelkalkulationen durchzuführen. Die hier vorgenommene Aufteilung stellt somit einen Kompromiss zwischen pauschalierter Berechnung für gesamt NRW und Einzelfallberechnung für jede einzelne Erhebungsstelle dar.

In einem nächsten Schritt wurde diese Gesamtfallzahl der jeweiligen Erhebungsstellentypen durch die Anzahl der Erhebungsstellen je Typ dividiert, sodass man zu Fallzahlen einer durchschnittlichen Erhebungsstelle gelangt ist. Diese Fallzahlen einer durchschnittlichen Erhebungsstelle wurden dann für die Kalkulation einer durchschnittlichen Erhebungsstelle verwendet; multipliziert man diese Kosten dann wiederum mit der Gesamtzahl der Erhebungsstellen eines Typs, gelangt man zu den Gesamtkosten für die beiden Typen von Erhebungsstellen.

Es wurden drei Arten von Ausgaben unterschieden: Personalausgaben, aufgabengebundene Sachausgaben und Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze; die beiden ersten wurden jeweils in den einzelnen Teilbereichen des Zensus differenziert wie bspw. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe (persönlich und sächlich), Aufgaben im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (persönlich und sächlich) usw. Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle wurden in einer gesonderten Position ausgewiesen, da sie entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG als Pauschale der Personalaufwendungen anzurechnen sind und somit eher den Charakter fixer Ausgaben haben.

Hinweis zu den Personalausgaben:

Der hier verwendete Stundensatz wurde folgendermaßen ermittelt; In einer ersten Version des Kalkulationsschemas im Jahr 2007 wurde noch eine Verteilung von Arbeitsschritten anteilig auf verschiedene Laufbahngruppen vorgesehen. Diese Aufteilung hat das ganze Schema aber erstens extrem kompliziert für Berechnungen gemacht und hat zweitens eine entsprechende Aufteilung der Arbeiten auf Laufbahngruppen erfordert, die so exakt im Vorfeld nicht möglich



ist und zudem teilweise zu sehr niedrigen Beträgen für einzelne Aufgaben je Laufbahngruppe geführt. Um das Schema zu vereinfachen, wurde daher ein gemittelter Stundensatz gewählt, der zunächst im Rahmen der AG Zensus NRW mit Kommunalstatistikern abgestimmt wurde. Der schließlich im Kalkulationsschema verwendete Personalkostensatz wurde am 11.06.2010 bei dem Konsensgespräch nach § 7 Absatz 4 KonnexAG zwischen Innenministerium NRW und Kommunalen Spitzenverbänden NRW vereinbart. Konkret ergab sich dies wie folgt:

1 Für einfachere Tätigkeiten wurden je zur Hälfte E6- bzw. E8-Kräfte angesetzt, diese verursachen lt. KGSt Personalkosten i.H.v. 42.300 EUR/Jahr bzw. 45.400 EUR/Jahr. Die Kostensätze wurden gewichtet, um einen gemeinsamen Stundensatz für eine höher eingruppierte Erhebungsstellenleitung und weitere niedriger eingruppierte Mitarbeiter/innen zu ermitteln. Die zu Grunde gelegten Anteile sind 40 % für Personal der Entgeltgruppe E11 und jeweils 30 % für die Entgeltgruppen E8 und E6.

Für den/die durchschnittliche/n Mitarbeiter/in kann man also von rd. 52.910 EUR/Jahr ausgehen, was bei insgesamt 1.581 Stunden pro Jahr (bei 39 Stundenwoche, entspricht 131,75 Stunden pro Monat) 33,50 EUR je Stunde ergibt, also den Wert, der im Schema für die Berechnung der Erhebungsstellen angesetzt wurde.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

Die in der Kalkulation zugrunde gelegten Fallzahlen für die Erhebungsteile gründen

1. auf amtlichen Ergebnissen (z.B. Bevölkerungsfortschreibung sowie Gebäude- und Wohnungsfortschreibung),
2. auf Festlegungen des Gesetzgebers und deren fachlicher Umsetzung (Stichprobenumfang) bzw.
3. Ergebnissen des Zensus-tests vom 5. Dezember 2001 (Anzahl der Mehrfachfälle und Fälle zur Klärung von Unstimmigkeiten).

Das fallbezogene Aufkommen in einzelnen Arbeitsschritten (z.B. Mahnfälle, telefonischer und schriftlicher Kontakt zu Auskunftspflichtigen) basieren auf Erfahrungen werden aus dem Zensus-test, Mikrozensus sowie weiterer Haushaltsbefragungen.

## **Die Positionen im Einzelnen**

### **Vorbereitung**

#### **1.1 Personalausgaben**

Hier ist die Einarbeitung der Erhebungsstellenmitarbeiter vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit subsumiert. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z.B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Landesämter, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2011 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme des Verbunds), allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Je Arbeitsmonat, der sich in der Summe der Kalkulationspositionen 2 bis 5 ergibt, wurden hier zwei Tage (zu je 8 Stunden) zu Grunde gelegt. Damit ist auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Mitarbeiter/innen der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate ist in dem Kalkulationsschema bei der Position „6 - Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze“ zu finden.

Zu beachten ist hierbei: Der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten ist abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung. Daher erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht im Bereich „1 Vorbereitung“.

#### **1.2 Sachausgaben**

Hier sind keine expliziten Sachausgaben anzusetzen, die nicht bereits in der Pauschale für Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze enthalten wären.

### ***Postalische Gebäude- und Wohnungszählung***

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung sind von den Arbeitsschritten nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grunde wurden die einzelnen Arbeitsschritte hier nicht so stark untergliedert, wie es bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe der Fall ist.

## **2.1 Personalausgaben**

### ***2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht***

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ zwar nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind bspw. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümern vorliegen, die Eigentümer/innen unter der bekannten Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z.B. Eigentumswohnungen: Eigentümer vs. Verwalter). Auf der Erfahrung aus dem Zensus test beruht die Annahme, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Aufwand: 10 Min. je Fall

### ***2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten***

Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ (Ersatzvornahmen): Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann etwa 320 Feststellungen vor Ort (Ersatzvornahmen) durchführen, da die Begehungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern im Laufe mehrerer Wochen anfallen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

### ***2.1.3 Klärung von Problemfällen***

Es wurde aus Erfahrungen des Zensus tests und der GWZ 1995 in den neuen Ländern eine Ausfallquote von rd. 3% der Gebäude und 3% der Eigentumswohnungen ermittelt, die zu begehnen wären. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, wurden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z.B. Organisation der Begehungen und Ersatzvornahmen, Erfassung der Angaben im System, Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

## **2.2 Sachausgaben**

### Porto:

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch angekündigt werden (z.B. bei Eigentümer/innen bzw. Mieter/innen), fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

### Interviewerentschädigungen:

Hier wurden je Begehungsfall 16 € kalkuliert; ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein, oder aber auch eine einzige

Wohnung im Fall von Ersatzvornahmen bei Eigentumswohnungen oder einem Einfamilienhaus.

### **Haushaltsstichprobe**

#### **3.1 Personalausgaben**

##### **3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten**

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Aus Erfahrungen mit anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 100 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

##### **3.1.2 Vorbereitung der Erhebung**

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Interviewerbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen, es ist ggf. eine Vorbegehung von Großgebäuden nötig und die Unterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

##### **3.1.3 Mahnverfahren**

Im Rahmen des Mahnwesens sind zum einen säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen; die Hauptlast wird sich jedoch auf die säumigen Auskunftspflichtigen verteilen (Versand von Fragebogen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. & 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren). In den ersten Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen und Bearbeitungszeit wird eigentlich erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt; die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar, die insgesamt jedoch zu realistischen Personalaufwänden führen.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

Nachversand (20 % aller Auskunftspflichtigen)  
+ Erinnerung (50 % vom Nachversand)  
+ 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)  
+ 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)  
+ Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand; 2 Min. je Mahnschreiben

##### **3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle**

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen, Interviewerbezirke zu gewährleisten. Hier sind zwar eigentlich unterschiedliche Bezugsgrößen für diese Sachverhalte anzusetzen; die Kontrollen wurden jedoch auf Haushalte bezogen.

Aufwand: 2 Min, je Haushalt

##### **3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen**

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten die erste Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Hier sind telefonische Kontakte ähnlich einer „Hotline“ ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o.ä. . Nach den Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist damit zu rechnen, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % der Personen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen.

Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen. Zuletzt wurde auch durch die Erhebung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ZensG 2011 bestätigt, dass dieser Ansatz auskömmlich ist. Nach dem Erstversand verzeichnete IT.NRW ca. 2 % und nach der Erinnerung ca. 5 % telefonische Kontakte sowie insgesamt ca. 1 % schriftliche Anfragen.

Aufwand: 5 Min. je Kontakt

#### 3.1.6 *Nachbereitung der Erhebungsunterlagen*

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße wurden die Interviewerbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

### 3.2 **Sachausgaben**

#### Porto I:

Da die Erhebungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Haushalten angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

#### Porto II:

Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) i.H.v. 1,45 EUR.

#### Interviewerentschädigungen I und II:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung und Fahrtkosten enthalten. Bei der Entschädigung der Interviewer ist noch danach zu differenzieren, ob ein Interview erfolgreich durchgeführt wurde oder nicht. In 14 der Fälle ist dies annahmegemäß nicht der Fall, dafür werden 2,50 € je Selbstausfüller, bzw. mind. dreimalig vergeblich kontaktierter Person gezahlt, bei erfolgreich durchgeführtem Interview sind es 7,50 € je Person.

### ***Erhebungen in Sonderbereichen***

#### 4.1 **Personalausgaben**

##### 4.1.1 *Erhebung sensibler Sonderbereiche*

Hier werden die Angaben zu sensiblen Sonderbereichen über die Einrichtungsleitung erhoben. Von den sensiblen Sonderbereichen gibt es je Erhebungsstelle relativ wenige, daher wurden die Aufgaben der Erhebungsstelle hier in nur einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Bezirken, Betreuung (Hotline), Abrechnung) und Nachbereitung der Erhebungsunterlagen für die Übergabe an IT.NRW.

Aufwand: 2 Stunden je sensiblem Sonderbereich

##### 4.1.2 *Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche*

###### 4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 100 zu befragende Personen ist angemessen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

#### 4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Interviewerbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen, es ist ggf. eine Vorbegehung von Großgebäuden (Studentenwohnheime) nötig und die Unterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem relativ höheren Anteil an Großgebäuden im Vergleich zu der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund ist der Aufwand hier gegenüber der vergleichbaren Position bei der Haushaltsstichprobe höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

#### 4.1.2.3 Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind zum einen säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen; die Hauptlast wird sich jedoch auf die säumigen Auskunftspflichtigen verteilen (Versand von Fragebogen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. & 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren). In den ersten Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen und Bearbeitungszeit wird eigentlich erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt; die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar, die insgesamt jedoch zu realistischen Personalaufwänden führen. Die Fallzahlen wurden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Mahnschreiben

#### 4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen, Interviewerbezirke zu gewährleisten. Hier sind zwar eigentlich unterschiedliche Bezugsgrößen für diese Sachverhalte anzusetzen; die Kontrollen wurden auf Personen bezogen.

Aufwand: 1 Min. je Person

#### 4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten die erste Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Hier sind telefonische Kontakte ähnlich einer „Hotline“ ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o.a. Nach den Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist damit zu rechnen, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % der Personen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand: 5 Min. je Kontakt

#### 4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße wurden die Interviewerbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

## 4.2 Sachausgaben

#### Porto I:

Da die Erhebungen im Rahmen der Erhebungen in Sonderbereichen durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Erhebungseinheiten (Einrichtungsleitung, Personen) angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

#### Porto II:

Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) i.H.v. 1,45 EUR.

#### Interviewerentschädigungen I - sensible Sonderbereiche:

in den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** Fahrtkosten enthalten. Erhebungen in sensiblen Sonderbereichen erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es wurden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

#### Interviewerentschädigungen II und III - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** Fahrtkosten enthalten. Bei der Entschädigung der Interviewer für die Erhebungen in nicht sensiblen Sonderbereichen ist danach zu differenzieren, ob ein Interview erfolgreich durchgeführt wurde oder nicht. In  $\frac{1}{4}$  der Fälle ist dies annahmegemäß nicht der Fall, dafür werden nur 2,50 € je Selbstausfüller bzw. mind. dreimalig vergeblich kontaktierter Person gezahlt, bei erfolgreich durchgeführtem Interview sind es 7,50 € je Person.

### ***Primärstatistische Rückfragen***

#### **5.1 Personalausgaben**

Die hier zu Grunde gelegten Fallzahlen basieren auf den Ergebnissen des Zensusstests 2001 und sind von den bundesweit abgestimmten Zahlen der Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für NRW heruntergerechnet worden. Tendenziell dürften die Fallzahlen jedoch eher geringer sein, da sich seit 2001 die Qualität der Melderegisterdaten verbessert haben sollte (Stichwort: Steuer-ID).

##### *5.1.1 Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung*

5.1.1.1 Rückfragen, wenn mind. 1 Registereintrag in Gem. unter 10.000 Einw.

5.1.1.2 Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist

Für beide Arbeitsschritte wurde jeweils ein Aufwand von 30 Min. je Klärungsfall angesetzt. Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten und die Nachbereitung der Erhebungsunterlagen für die Übergabe an IT.NRW. Position 5.1.1.1 fällt in den kreisfreien Städten nicht an. Diese Rückfragen werden ausschließlich in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

##### *5.1.2 Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)*

Für die Überprüfung von unplausiblen Anschriften in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die im Rahmen der sog. Mini-Haushaltegenerierung aufgedeckt werden, gelten die gleichen Aussagen, wie zuvor bei den Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung.

#### **5.2 Sachausgaben**

##### Porto:

Da die Erhebungen im Rahmen der primärstatistischen Rückfragen durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Erhebungseinheiten (Personen, Haushalte) angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

#### Interviewerentschädigungen:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung und Fahrtkosten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es wurden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

#### **Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze**

Hier ist im Kalkulationsschema zunächst die Summe der kalkulierten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Kalkulationspositionen Nr. 2 bis Nr. 5 als informative Größe hinterlegt.

#### **6.1 Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung**

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG wurden unter dieser Kalkulationsposition für Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten angesetzt,

#### **6.2 Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle**

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG wurden unter dieser Kalkulationsposition für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle 5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten angesetzt.

### **Anlage 3**

#### **Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2011 - Verteilschlüssel**

#### **MODELLRECHNUNG Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2011 - Verteilungsschlüssel -**

Teilprojekt Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten <sup>*)</sup>	
	Art	Stand	in EUR	in % der Gesamtkosten
1. <b>Vorbereitung</b>	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-5		1.372.594 €	3,66%
2. <b>Gebäude- und Wohnungszählung</b>	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung	Gebäude- und Wohnungsfortschreibung 31.12.2009	12.092.495 €	32,25%
3. <b>Haushaltsstichprobe</b>	Stichprobenanteil	9. Mai 2011	15.771.043 €	42,06%
4. <b>Sonderbereiche</b>				
a. sensible Sonderbereiche	Anzahl der sensiblen Sonderbereiche	9. Mai 2011	613.288 €	1,64%
b. nicht sensible Sonderbereiche	Anzahl der Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen		5.065.436 €	13,51%



5.	<b>Primärstatistische Rückfragen</b>			
a.	Klärung des Wohnstatus bei Personen, die nur mit Nebenwohnungen gemeldet sind	Bevölkerungsanteil	30. Juni 2010	139.355 € 0,37%
b.	Klärung des Wohnstatus bei Personen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind	Bevölkerungsanteil in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	30. Juni 2010	228.038 € 0,61%
c.	unplausible Anschriften in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	Bevölkerungsanteil in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	30. Juni 2010	
6.	<b>Sachaufwand entsprechend § 3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG</b>	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-5		2.218.133 € 5,91 %

**Summe**

**37.500.382 €**

**100,00%**

## Fußnoten

\*) Kosten: Stand 4.11.2010

### Anlage 4:

#### Verteilung der Kostenerstattung Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gemäß Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		5.1 Primärstatistische Rückfragen I (Personen mit ausschließlich Nebenwohnung)		5.2 Primärstatistische Rückfragen II (Gemeinden unter 10 000 Einwohner)	
AGS	Erhebungsstelle	Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Bevölkerungsanteil in Gemeinden unter 10 000 Einwohner (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil
		<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>
05111000	Düsseldorf, Stadt	584 217	3,26		
05112000	Duisburg, Stadt	494 048	2,75		
05113000	Essen, Stadt	579 759	3,23		
05114000	Krefeld, Stadt	236 333	1,32		
05116000	Mönchengladbach, Stadt	258 848	1,44		
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	168 288	0,94		
05119000	Oberhausen, Stadt	215 670	1,20		
05120000	Remscheid, Stadt	112 679	0,63		
05122000	Solingen, Stadt	161 779	0,90		
05124000	Wuppertal, Stadt	353 308	1,97		
05154000	Kleve, Kreis	308 448	1,72	32 850	7,61

05158000	Mettmann, Kreis	499 193	2,78		
05162000	Rhein-Kreis Neuss	443 608	2,47		
05166000	Viersen, Kreis	302 689	1,69		
05170000	Wesel, Kreis	472 175	2,63	8 588	1,99
05314000	Bonn, Stadt	317 949	1,77		
05315000	Köln, Stadt	995 420	5,55		
05316000	Leverkusen, Stadt	161 322	0,90		
05334000	Aachen, Städteregion	568 520	3,17	8 251	1,91
05358000	Düren, Kreis	269 607	1,50	47 434	10,99
05362000	Rhein-Erft-Kreis	464 061	2,59		
05366000	Euskirchen, Kreis	192 638	1,07	28 855	6,69
05370000	Heinsberg, Kreis	256 004	1,43	9 207	2,13
05374000	Oberbergischer Kreis	284 890	1,59		
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	277 635	1,55		
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	598 225	3,34		
05512000	Boitrop, Stadt	117 756	0,66		
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	262 063	1,46		
05515000	Münster, Stadt	273 875	1,53		
05554000	Borken, Kreis	370 323	2,07	40 718	9,44
05558000	Coesfeld, Kreis	220 662	1,23		

05562000	Recklinghausen, Kreis	636 180	3,55		
05566000	Steinfurt, Kreis	444 399	2,48	76 002	17,61
05570000	Warendorf, Kreis	280 107	1,56	15 688	3,64
05711000	Bielefeld, Stadt	323 615	1,80		
05754000	Gütersloh, Kreis	353 944	1,97	16 881	3,91
05758000	Herford, Kreis	251 567	1,40	9 964	2,31
05762000	Höxter, Kreis	149 800	0,84	30 063	6,97
05766000	Lippe, Kreis	355 178	1,98	45 001	10,43
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	317 665	1,77		
05774000	Paderborn, Kreis	298 869	1,67	9 406	2,18
05911000	Bochum, Stadt	378 596	2,11		
05913000	Dortmund, Stadt	584 412	3,26		
05914000	Hagen, Stadt	192177	1,07		
05915000	Hamm, Stadt	182 459	1,02		
05916000	Herne, Stadt	166 924	0,93		
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	335 914	1,87	9 319	2,16
05958000	Hochsauerlandkreis	271 891	1,52	21 684	5,02
05962000	Märkischer Kreis	437 785	2,44	14 263	3,31
05966000	Olpe, Kreis	140 481	0,78		
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	286 299	1,60	7 357	1,70

05974000	Soest, Kreis	306 131	1,71		
05978000	Unna, Kreis	416 679	2,32		
<b>05000000</b>	<b>NRW insgesamt</b>	<b>17 933 064</b>	<b>100,00</b>	<b>431 531</b>	<b>100,00</b>

**Anlage 5:**

**Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle**

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		1 Vorbereitung		Summe der Kosten aus Positionen 1-5	6 Sachaufwand entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG		Kosten der Erhebungsstellen insgesamt
		Gesamtkosten:	1.372.594 €		Gesamtkosten:	2.218.133 €	
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel Pos.1 Vorbereitung	Kosten		Schlüssel Pos. 6 Vorbereitung	Kosten	
		14	15	13	14	15	16
05111000	Düsseldorf, Stadt	2,79	38.228 €	982.643 €	2,79	61.777 €	<b>1.044.420 €</b>
05112000	Duisburg, Stadt	1,99	27.256 €	700.599 €	1,99	44.045 €	<b>744.645 €</b>
05113000	Essen, Stadt	2,67	36.709 €	943.609 €	2,67	59.323 €	<b>1.002.932 €</b>
05114000	Krefeld, Stadt	0,98	13.499 €	346.984 €	0,98	21.814 €	<b>368.798 €</b>
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,04	14.324 €	368.206 €	1,04	23.148 €	<b>391.354 €</b>
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,80	10.961 €	281.755 €	0,80	17.713 €	<b>299.469 €</b>
05119000	Oberhausen, Stadt	0,91	12.499 €	321.291 €	0,91	20.199 €	<b>341.490 €</b>
05120000	Remscheid, Stadt	0,61	8.392 €	215.716 €	0,61	13.562 €	<b>229.278 €</b>

05122000	Solingen, Stadt	0,65	8.969 €	230.536 €	0,65	14.493 €	<b>245.030 €</b>
05124000	Wuppertal, Stadt	1,34	18.438 €	473.944 €	1,34	29.796 €	<b>503.740 €</b>
05154000	Kleve, Kreis	2,16	29.623 €	761.458 €	2,16	47.872 €	<b>809.330 €</b>
05158000	Mettmann, Kreis	3,23	44.277 €	1.138.123 €	3,23	71.552 €	<b>1.209.674 €</b>
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,40	33.010 €	848.514 €	2,40	53.345 €	<b>901.858 €</b>
05166000	Viersen, Kreis	1,93	26.540 €	682.201 €	1,93	42.889 €	<b>725.090 €</b>
05170000	Wesel, Kreis	2,76	37.911 €	974.496 €	2,76	61.265 €	<b>1.035.761 €</b>
05314000	Bonn, Stadt	1,44	19.712 €	506.692 €	1,44	31.855 €	<b>538.547 €</b>
05315000	Köln, Stadt	4,50	61.702 €	1.586.027 €	4,50	99.711 €	<b>1.685.738 €</b>
05316000	Leverkusen, Stadt	0,58	7.897 €	203.001 €	0,58	12.762 €	<b>215.763 €</b>
05334000	Aachen, Städteregion	2,83	38.805 €	997.473 €	2,83	62.709 €	<b>1.060.183 €</b>
05358000	Düren, Kreis	1,80	24.729 €	635.646 €	1,80	39.962 €	<b>675.608 €</b>
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,75	37.690 €	968.814 €	2,75	60.908 €	<b>1.029.722 €</b>
05366000	Euskirchen, Kreis	1,21	16.607 €	426.880 €	1,21	26.837 €	<b>453.717 €</b>



05370000	Heinsberg, Kreis	1,68	23.098 €	593.724 €	1,68	37.326 €	<b>631.050 €</b>
05374000	Oberbergischer Kreis	2,12	29.051 €	746.755 €	2,12	46.947 €	<b>793.702 €</b>
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,84	25.221 €	648.289 €	1,84	40.757 €	<b>689.045 €</b>
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,87	53.056 €	1.363.799 €	3,87	85.740 €	<b>1.449.538 €</b>
05512000	Bottrop, Stadt	0,47	6.454 €	165.896 €	0,47	10.430 €	<b>176.326 €</b>
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,17	16.014 €	411.628 €	1,17	25.878 €	<b>437.506 €</b>
05515000	Münster, Stadt	1,82	24.982 €	642.163 €	1,82	40.372 €	<b>682.535 €</b>
05554000	Borken, Kreis	2,23	30.559 €	785.509 €	2,23	49.384 €	<b>834.893 €</b>
05558000	Coesfeld, Kreis	1,60	21.995 €	565.384 €	1,60	35.545 €	<b>600.928 €</b>
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,46	47.495 €	1.220.840 €	3,46	76.752 €	<b>1.297.592 €</b>
05566000	Steinfurt, Kreis	2,75	37.798 €	971.583 €	2,75	61.082 €	<b>1.032.665 €</b>
05570000	Warendorf, Kreis	1,84	25.314 €	650.693 €	1,84	40.908 €	<b>691.601 €</b>
05711000	Bielefeld, Stadt	1,40	19.199 €	493.508 €	1,40	31.026 €	<b>524.534 €</b>
05754000	Gütersloh, Kreis	2,34	32.131 €	825.929 €	2,34	51.925 €	<b>877.854 €</b>

05758000	Herford, Kreis	1,54	21.190 €	544.685 €	1,54	34.243 €	<b>578.929 €</b>
05762000	Höxter, Kreis	1,08	14.783 €	379.994 €	1,08	23.890 €	<b>403.883 €</b>
05766000	Lippe, Kreis	2,39	32.759 €	842.064 €	2,39	52.939 €	<b>895.004 €</b>
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,94	26.572 €	683.022 €	1,94	42.940 €	<b>725.962 €</b>
05774000	Paderborn, Kreis	1,77	24.313 €	624.971 €	1,77	39.291 €	<b>664.262 €</b>
05911000	Bochum, Stadt	1,84	25.308 €	650.527 €	1,84	40.898 €	<b>691.425 €</b>
05913000	Dortmund, Stadt	2,25	30.883 €	793.848 €	2,25	49.908 €	<b>843.756 €</b>
05914000	Hagen, Stadt	0,82	11.196 €	287.789 €	0,82	18.093 €	<b>305.882 €</b>
05915000	Hamm, Stadt	0,79	10.821 €	278.162 €	0,79	17.488 €	<b>295.650 €</b>
05916000	Herne, Stadt	0,84	11.574 €	297.516 €	0,84	18.704 €	<b>316.220 €</b>
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	2,22	30.464 €	783.079 €	2,22	49.231 €	<b>832.310 €</b>
05958000	Hochsauerlandkreis	1,87	25.634 €	658.921 €	1,87	41.425 €	<b>700.347 €</b>
05962000	Märkischer Kreis	2,83	38.796 €	997.250 €	2,83	62.695 €	<b>1.059.945 €</b>
05966000	Olpe, Kreis	1,02	14.012 €	360.184 €	1,02	22.644 €	<b>382.829 €</b>

05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,87	25.712 €	660.928 €	1,87	41.551 €	<b>702.480 €</b>
05974000	Soest, Kreis	2,41	33.018 €	848.722 €	2,41	53.358 €	<b>902.079 €</b>
05978000	Unna, Kreis	2,58	35.413 €	910.277 €	2,58	57.228 €	<b>967.505 €</b>
<b>05000000</b>	<b>NRW insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>1.372.594 €</b>	<b>35.282.249 €</b>	<b>100,00</b>	<b>2.218.133 €</b>	<b>37.500.382 €</b>

## Anlage 6

### **Haushaltebefragung beim Zensus 2011 - Erläuterungen zum Stichprobenverfahren (Statistisches Bundesamt vom 05. März 2010)**

Mit Hilfe des Zensus 2011 wird ermittelt, wie viele Personen in unserem Land leben, wie sie wohnen und was sie arbeiten.<sup>1)</sup> Außerdem werden diese Daten anschließend die Basis bilden, um in den Folgejahren die amtlichen Bevölkerungszahlen für alle Gemeinden zu aktualisieren.

Um die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, wird der Zensus in Deutschland auf der Basis von Registern durchgeführt. Das bedeutet, dass für die Erhebung vor allem die vorhandenen Daten in den Registern der Verwaltung - Melderegister, Register der Bundesagentur für Arbeit und Register über die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - genutzt werden. So kann - im Unterschied zu einer traditionellen Volkszählung - auf eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner verzichtet werden.

Allerdings liegen nicht alle benötigten Daten in der erforderlichen Qualität in Verwaltungsregistern vor. Daher werden die Registerauswertungen um Angaben aus drei zusätzlichen Befragungen ergänzt:

- (1) Da es in Deutschland keine Registerangaben zu Gebäuden mit Wohnraum gibt, werden alle Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen befragt.
- (2) Die Befragung in besonderen Bereichen, zum Beispiel in Studenten- und Altenwohnheimen, ist erforderlich, weil die Melderegisterangaben über die dort lebenden Personen häufig nicht aktuell sind, so dass daraus keine verlässlichen statistischen Angaben gewonnen werden könnten.
- (3) Knapp 10% aller Personen, die in Deutschland leben, werden außerdem mit einem Fragebogen in der sogenannten "Haushaltebefragung" persönlich befragt.

Warum dies gemacht wird und wie die Auswahl dieser Personen erfolgt, wird im Folgenden beschrieben.

Der Zensus 2011 soll aber auch statistische Informationen zu den privaten Haushalten in Deutschland liefern, also zu den Gemeinschaften, in denen die Menschen in unserem Lande zusammen leben. Um diese Informationen über alle privaten Haushalte zu gewinnen, werden die Registerdaten mit Daten aus den Befragungen verbunden. Dieses Verfahren wird als "Haushaltegenerierung" bezeichnet.

#### **I. Die Haushaltebefragung dient beim Zensus 2011 der statistischen Korrektur von Registerfehlern und der Erhebung von zusätzlichen Informationen**

Die Haushaltebefragung im Zensus 2011 hat zwei Ziele: Mit ihren Ergebnissen werden Fehler in denjenigen Angaben ermittelt, die aus den Melderegistern entnommen wurden, und damit die Registerauswertung im Zensus 2011 statistisch korrigiert (Ziel 1). Außerdem werden Informationen, die nicht in den Registern enthalten sind, mit Hilfe der Haushaltebefragung erhoben (Ziel 2).

- (1) Ziel 1: Statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern

Die Angaben in den Melderegistern sind nicht fehlerfrei: Zum einen gibt es Personen, die laut Melderegister an einer Anschrift gemeldet sind, aber nicht (mehr) tatsächlich dort wohnen (sogenannte "Karteileichen"). Zum anderen gibt es auch Personen, die an einer Anschrift wohnen, ohne dort gemeldet zu sein (sogenannte "Fehlbestände"). Diese Fehler können mit statistischen Methoden korrigiert werden.

Bei dieser statistischen Korrektur geht es ausschließlich darum, Übererfassungen der Melderegister (Karteileichen) und Untererfassungen (Fehlbestände) zu erkennen und mit Hilfe geeigneter statistischer Verfahren bei der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für alle Gemeinden zu berücksichtigen.<sup>2)</sup> Eine Korrektur

in den Melderegistern selbst findet nicht statt, da die statistischen Ämter von Bund und Ländern keine Erkenntnisse über einzelne Personen oder Wohnungen an die Verwaltungen zurückgeben. Dies würde dem Statistikgeheimnis widersprechen. Die Korrektur erfolgt ausschließlich mittels statistischer Verfahren im Bereich der statistischen Ämter. Aus den Testerhebungen zur Vorbereitung eines auf Registern basierenden Zensus, dem Zensus 2011<sup>3)</sup>, ist bekannt, dass die Angaben nach einer solchen Korrektur zu belastbaren statistischen Ergebnissen führen. Ein Ergebnis des Zensus 2011 ist, dass es in großen Gemeinden mehr Ungenauigkeiten in den Melderegistern gibt als in kleinen Gemeinden. Der Prozentsatz an Karteileichen und an Fehlbeständen ist tendenziell umso größer, je größer eine Gemeinde ist. Das Zensusgesetz 2011 sieht deshalb vor, dass die Ergebnisse der Haushaltebefragung nur in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern zur statistischen Registerkorrektur genutzt werden sollen.

(2) Ziel 2: Erhebung von Zusatzmerkmalen

Einige Informationen über die Bevölkerung, die nach dem Zensusgesetz 2011 erhoben werden, können gar nicht oder nicht vollständig aus den oben genannten Registern entnommen werden. Dies gilt z.B. für den Bildungsstand oder für die Erwerbstätigkeit von Selbstständigen. Diese zusätzlichen Merkmale werden deshalb in der Haushaltebefragung erfragt und dann so hochgerechnet, dass darüber Angaben für die gesamte Bevölkerung in den Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern und in den Kreisen gewonnen werden können.

## **II. An die Qualität der Zensusergebnisse werden hohe Maßstäbe angelegt**

Die Zensusergebnisse sollen ein möglichst genaues Bild über die Bevölkerung in Deutschland liefern. Hierfür sind zuverlässige statistische Daten notwendig. Eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis muss daher ganz bestimmten Qualitätskriterien genügen.

Für die Haushaltebefragung müssen immer alle an einer Anschrift lebenden Personen befragt werden, da sonst keine Karteileichen und Fehlbestände festgestellt werden könnten. Die Auswahl dieser Anschriften erfolgt durch eine mathematisch-statistische Zufallsauswahl. Damit hat jede Anschrift in Deutschland die Chance, für die Haushaltebefragung ausgewählt zu werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sich aus der Haushaltebefragung - die ja nur einen Teil der Bevölkerung umfasst - verlässliche Rückschlüsse auf die gesamte Bevölkerung ziehen lassen.

Auch bei größter Sorgfalt können Stichprobenbefragungen kein ganz exaktes Bild über die gesamte Bevölkerung wiedergeben. Vielmehr werden die Ergebnisse der Haushaltebefragung - wie bei jeder Stichprobenbefragung - einen sogenannten "Zufallsfehler" aufweisen. Die Größe dieses Zufallsfehlers ist allerdings berechenbar, das heißt man kann feststellen, wie groß die Abweichungen - mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit - sein können. Das bedeutet auch, dass man bei der Festlegung der Größe der Stichprobe und der Regeln für die Stichprobenziehung eine bestimmte Präzision der Stichprobenergebnisse anstreben kann. Es gelten hierfür zwei Grundregeln:

(1) Je größer die Stichprobe ist, umso genauer ist das Ergebnis.

Je mehr Menschen befragt werden, desto exakter wird das Bild über die gesamte Bevölkerung. Dabei ist es wichtiger, dass eine genügend große Zahl von Personen befragt wird, als dass ein bestimmter Prozentanteil der Bevölkerung einbezogen wird. Je mehr Menschen in einer Gemeinde leben, umso geringer kann der Prozentsatz sein, der in der Stichprobe berücksichtigt werden muss. Das bedeutet, dass in kleineren Gemeinden ein größerer Prozentsatz der Bevölkerung befragt werden muss als in größeren Gemeinden, wenn die Ergebnisse für beide Gemeinden eine vergleichbare Präzision haben sollen.

- (2) Je mehr sich die befragten Personen bei denjenigen Merkmalen unterscheiden, die in der Stichprobenerhebung erfragt werden, umso größer muss die Stichprobe sein.

Je mehr Menschen befragt werden, umso besser ist die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Bevölkerungsgruppen in den Stichprobenergebnissen erkennbar. Je größer die Stichprobe ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch kleinere Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe ausreichend vertreten sind. In einer Gemeinde, die überwiegend aus Arbeitersiedlungen besteht, wird sich die Bevölkerung zum Beispiel bzgl. der Erwerbstätigkeit oder des Bildungsstandes nicht sehr unterscheiden. Anders wird es in einer vergleichbar großen Stadt sein, die sich aus ganz unterschiedlichen Vierteln zusammensetzt. Eine Stichprobe in der Arbeitergemeinde wird daher im Allgemeinen präzisere Ergebnisse über die Erwerbsbeteiligung und das Bildungsniveau in der Gemeinde liefern, als eine gleich große Stichprobe in der Stadt, in der sich die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre Lebens- und Arbeitsverhältnisse sehr stark voneinander unterscheiden.

Die Statistik steht jedoch vor dem Problem, dass die Unterschiedlichkeit derjenigen Merkmale, die in der Stichprobe erfragt werden, erst nach der Erhebung bekannt ist. Für die Planung des Stichprobenverfahrens behilft man sich daher in der Regel mit Vergleichswerten aus früheren Erhebungen - im Falle des Zensus aus dem unter anderem zu diesem Zweck durchgeführten Zensusstest im Jahre 2001, aus dem Ergebnisse über die Registerfehler bekannt sind.

In § 7 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 ist festgelegt, dass die durch den Zensus 2011 festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen mit 95%iger Sicherheit von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nur um maximal 1% abweichen dürfen.<sup>4)</sup> Auf der Grundlage dieser Präzisionsvorgaben und auf der Grundlage des Wissens über die Zusammenhänge von Präzision, Stichprobengröße und Vielfalt der Bevölkerung (vgl. hierzu Punkt IV) hat der Gesetzgeber den Gesamtstichprobenumfang per Rechtsverordnung auf 9,6% der Wohnbevölkerung festgelegt<sup>5)</sup> und Regeln für die Verteilung der Stichprobe auf die einzelnen Gemeinden aufgestellt.

### **III. Die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs folgt festgelegten Regeln**

#### **(a) Auswahlgrundlage für die Haushaltebefragung ist das Anschriften- und Gebäuderegister**

Um Anschriften und damit alle darin lebenden Personen für die Haushaltebefragung auszuwählen, wird ein Gesamtverzeichnis aller Anschriften benötigt: Das Anschriften- und Gebäuderegister, das speziell für den Zensus 2011 aufgebaut wird (§ 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2011), enthält alle Anschriften in Deutschland, auf denen am 01.09.2010 Gebäude mit Wohnraum stehen. An einer Anschrift können ganz unterschiedlich viele Menschen wohnen, da es sich beispielsweise um ein Einfamilienhaus oder um ein Hochhaus mit sehr vielen Wohnungen oder auch um mehrere Gebäude an einer Anschrift handeln kann. Das bedeutet, dass an einer für die Haushaltebefragung ausgewählten Anschrift beispielsweise nur eine Person befragt werden muss, wenn diese allein in einem Einfamilienhaus lebt, während an einer anderen Anschrift beispielsweise mehr als 100 Personen zu befragen sind, da es sich um ein Hochhaus mit sehr vielen Wohnungen handelt.

#### **(b) Ganz Deutschland wird in Erhebungsgebiete aufgeteilt**

Um die Genauigkeit von Stichprobenergebnissen zu erhöhen, kann man sich eines statistischen Verfahrens - der sogenannten "Schichtung" - bedienen. Dazu wird vor der Stichprobenziehung ganz Deutschland in sogenannte "Erhebungsgebiete" aufgeteilt. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Einteilung sowohl lückenlos als

auch überschneidungsfrei ist, dass also jede Anschrift genau einem Erhebungsgebiet angehört. Dies führt zu folgender Einteilung:

- Typ 1: Stadtteile mit durchschnittlich 200 000 Einwohnern aus denjenigen Städten, die mindestens 400 000 Einwohner haben;
- Typ 2: Gemeinden und Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern, sofern sie nicht zum Typ 1 gehören;
- Typ 3: Zusammenfassung kleiner Gemeinden (unter 10 000 Einwohnern) innerhalb eines Kreises, wenn sie zu einem Gemeindezusammenschluss<sup>6)</sup> gehören und wenn sie in der Summe mindestens 10 000 Einwohner haben;
- Typ 4: Zusammenfassung aller Gemeinden eines Kreises, die bis dahin noch keinem Typ zugeordnet wurden.

Diese regionale Schichtung gewährleistet, dass für alle Kreise und für alle Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zuverlässige Zensusergebnisse erzielt werden können. Die Erhebungsgebiete Typ 3 und Typ 4 sollen insbesondere gewährleisten, dass es auch in ländlichen Gebieten belastbare Ergebnisse zu denjenigen Merkmalen gibt, die nur aus der Haushaltebefragung stammen (siehe oben "Ziel 2").

### **(c) Alle Anschriften werden in verschiedene Größenklassen eingeteilt**

Um die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse innerhalb der Erhebungsgebiete zu erhöhen, wird eine zweite Schichtung eingeführt und - ebenfalls noch vor der Stichprobenziehung - in allen Erhebungsgebieten alle Anschriften in verschiedene Größenklassen eingeteilt. Diese Größenklassen beziehen sich darauf, wie viele Menschen an einer Anschrift gemeldet sind.

Wie bereits erwähnt, liefert die Stichprobe umso genauere Ergebnisse, je mehr sich die befragten Personen bei denjenigen Merkmalen ähneln, die in der Stichprobenerhebung erfragt werden. Eine möglichst hohe Genauigkeit der wichtigsten Zensusergebnisse - das sind die amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden - wird erreicht, wenn die Schichtung so erfolgt, dass sich die Anschriften, die zu einer Schicht gehören, im Hinblick auf ihre Größe ähneln. Darüber hinaus ergibt sich auch, dass der Anteil an Karteileichen und der Anteil an Fehlbeständen möglichst ähnlich ist.

Im Zensustest 2001 ist deutlich geworden, dass die Häufigkeit von Karteileichen und von Fehlbeständen in der Regel zunimmt, je mehr Personen an der Anschrift gemeldet sind. Daher werden im Stichprobenverfahren die Schichten auf Basis von Anschriftengrößenklassen gebildet. Es hat sich gezeigt, dass für jedes Erhebungsgebiet eine Einteilung in acht hinsichtlich der Personenzahl gleich großen Schichten gute Ergebnisse liefert (vgl. Punkt IV).

### **(d) Die Aufteilung der Gesamtstichprobe auf die Erhebungsgebiete und die Größenklassen verfolgt das Ziel einer möglichst großen Präzision - die Optimierung**

Nach der Einteilung in Erhebungsgebiete und in Anschriftengrößenklassen folgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Anschriftenklassen in den Erhebungsgebieten, wobei alle Erhebungsgebiete und alle Größenklassen berücksichtigt werden. Bei der Verteilung des Gesamtstichprobenumfangs müssen verschiedene Bedingungen beachtet werden. Damit flächendeckend für ganz Deutschland belastbare Ergebnisse zu den Zusatzmerkmalen gewonnen werden können, wird zunächst auf

alle Anschriftengrößenklassen der Erhebungsgebiete vom Typ 3 und vom Typ 4 ein Stichprobenumfang von 5% gleichmäßig auf alle Anschriften verteilt.<sup>7)</sup>

Die weitere Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Anschriftenschichten der Erhebungsgebiete der Typen 1 und 2 erfolgt nach einem komplexen mathematischen Optimierungsverfahren. Dieses Verfahren ermittelt diejenige Verteilung des Stichprobenumfangs auf die Erhebungsgebiete, bei der die höchst mögliche Präzision für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl für alle Kreise und alle Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern erreicht ist.<sup>8)</sup>

Bei der Optimierung ist zu berücksichtigen, dass sich die Anteile an Anschriften, die pro Schicht ausgewählt werden, nicht zu stark voneinander unterscheiden, dass also beispielsweise in einer Schicht nur 1% und in einer anderen Schicht 100% der Anschriften ausgewählt werden, da dies die Qualität der Zensusergebnisse beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund werden Grenzen für die Auswahlsätze in den verschiedenen Erhebungsgebieten eingeführt. Folgende Grenzen wurden festgelegt:

Gemeinden mit	Auswahlsatz für die einzelnen Anschriftengrößenklassen
10 000 bis unter 30 000 Einwohner	zwischen 5% und 50%
30 000 bis unter 100 000 Einwohner	zwischen 4% und 40%
ab 100 000 Einwohner	zwischen 2% und 40%

Diese Ober- und Untergrenzen bedeuten, dass beispielsweise in einer Gemeinde mit 20 000 Einwohnern in den acht Anschriftengrößenklassen mindestens 5% und maximal 50% der Anschriften für die Stichprobe ausgewählt werden. Dass diese Ober- und Untergrenzen je nach Gemeindegrößenklasse variieren, liegt daran, dass die Präzision von Stichprobenergebnissen mehr von der Zahl der einbezogenen Personen und weniger vom Prozentsatz der Bevölkerung, der in die Stichprobe einbezogen wird, abhängt: In den Gemeinden mit knapp über 10 000 Einwohnern braucht man einen höheren durchschnittlichen Auswahlssatz als in den größeren Gemeinden, wenn man für alle Gemeinden ähnlich genaue Ergebnisse erreichen will.

Im Ergebnis führt das Optimierungsverfahren dazu, dass für jede Anschriftengrößenklasse in jedem Erhebungsgebiet - und damit für jede Gemeinde - ein maßgeschneiderter, individueller Auswahlssatz berechnet wird. Für vergleichbar große Gemeinden kann dies zu unterschiedlichen Auswahlssätzen führen, wenn sie sehr unterschiedliche Anschriftenstrukturen haben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Gemeinde sehr viele große Anschriften hat, während eine andere überwiegend aus Ein- oder Zweifamilienhäusern besteht.

#### **IV. Das Stichprobenverfahren genügt höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen**

Um bei der Entwicklung des Stichprobenverfahrens höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen, hat das Statistische Bundesamt einen Forschungsauftrag vergeben, um das Stichprobenverfahren zu entwickeln. Den Zuschlag des Ausschreibungsverfahrens erhielt das Forscherteam Prof. Dr. Münnich (Universität Trier) / PD Dr. Gabler (GESIS Mannheim). Es handelt sich um sehr renommierte Wissenschaftler mit umfassender Projekterfahrung in der Simulation mit großen Datenmengen und in der Entwicklung von Stichprobenverfahren. Das zweieinhalbjährige Forschungsprojekt wurde und wird permanent von einer Projektgruppe begleitet, der neben dem Statistischen Bundesamt die statistischen Landesämter von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Bremen,



Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt angehören. Die Ergebnisse des Stichprobenforschungsprojektes werden außerdem der Zensuskommission, einem Gremium, das die Zensusvorbereitung und -durchführung wissenschaftlich begleitet, <sup>9)</sup> zur wissenschaftlichen Begutachtung vorgelegt.

Das für die Haushaltebefragung des Zensus 2011 entwickelte Stichprobenverfahren ist das nach heutigen Erkenntnissen am besten geeignete Verfahren zur Gewinnung belastbarer, hinreichend genauer und damit auch in rechtlicher Hinsicht abgesicherter Zensusergebnisse. Bei diesem Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass mit einem Stichprobenumfang von bundesweit 9,6% der Wohnbevölkerung die in § 7 des Zensusgesetzes 2011 genannten Qualitätsnormen zu Ziel 1 und Ziel 2 erreicht werden.

## **V. Die Aufteilung des Stichprobenumfangs wird erst im September 2010 erfolgen**

Die derzeit ermittelten Zahlen zur Verteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Erhebungsgebiete und die Anschriftschichten haben noch vorläufigen Charakter. Um sie berechnen zu können, wurden in dem Stichprobenforschungsprojekt Melderegisterdaten vom 01.04.2008 verwendet. Laut Zensusgesetz 2011 sind dem endgültigen Stichprobendesign jedoch die Abgrenzung der Gemeinden und Kreise sowie die Bevölkerungszahlen zum 31.12.2009 zugrunde zu legen. Zwischenzeitlich stattgefunden Gebietsreformen und Veränderungen im Bevölkerungsbestand sowie die noch abschließend festzulegende Untergliederung von Städten ab 400 000 Einwohner in Stadtteile werden die Aufteilung des Stichprobenumfangs noch beeinflussen. <sup>10)</sup> Die endgültige Stichprobenziehung wird daher erst im September 2010 mit dem dann vorliegenden Datenmaterial durchgeführt.

## **Fußnoten**

- 1) Die gesetzlichen Grundlagen für den Zensus 2011 finden sich im Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 - ZensVorbG 2011) vom 08.12.2007, im Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 - ZensG 2011) vom 08.07.2009, in dem von der Bundesregierung am 3.3.2010 beschlossenen Entwurf der Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011, in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über Volks- und Wohnungszählungen, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30.11.2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen.
- 10) Die Berechnungen des Forscherteams haben gezeigt, dass selbst kleine Änderungen in den Rahmenbedingungen durchaus sichtbare Änderungen in den resultierenden Aufteilungen mit sich bringen können.
- 2) Aus der Haushaltebefragung gewinnt man Informationen darüber, wie viele Karteileichen und wie viele Fehlbestände es in den Melderegisterangaben einer Gemeinde gibt und wie sie sich zum Beispiel im Hinblick auf Alter und Geschlecht zusammensetzen. Bei der statistischen Auswertung der Melderegisterangaben werden diesen Informationen berücksichtigt.
- 3) Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder "Ergebnisse des Zensustests" in: Wirtschaft und Statistik 8/2004, S.813-833, zu finden auch unter [http://www.zensus2011.de/Statistik-Portal/Zensus/2004\\_08\\_WiSta.pdf](http://www.zensus2011.de/Statistik-Portal/Zensus/2004_08_WiSta.pdf)
- 4) Diese Formulierung entspricht der in § 7 Abs. 1 ZensG aufgestellten Forderung, dass die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl mit einer angestrebten Genauigkeit eines einfachen

relativen Standardfehlers von höchstens 0,5 Prozent zu erfolgen hat. Bei der Festlegung dieser Obergrenze für den Stichprobenzufallsfehler ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die mit dem Zensus 2011 ermittelten Einwohnerzahlen die gleiche Genauigkeit aufweisen sollen wie die Ergebnisse früherer Volkszählungen. Auch die bei den Volkszählungen 1970 und 1987 ermittelten Einwohnerzahlen haben Untererfassungsfehler (z.B. weil Personen trotz mehrmaliger Versuche nicht erreicht werden konnten) und Übererfassungsfehler (z.B. weil Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz zweimal mit Hauptwohnsitz gezählt wurden) aufgewiesen. Das Ausmaß dieser sogenannten "systematischen Fehler" wurde bei den Volkszählungen 1970 und 1987 durch nachträgliche Stichprobenbefragungen festgestellt. Bei der Volkszählung 1970 wurden beispielsweise für das Bundesgebiet ein Untererfassungsfehler von 1,4% und ein Übererfassungsfehler von 0,8% ermittelt. Die Anwendung des Stichprobenverfahrens beim Zensus 2011 hat hierbei den Vorteil, dass durch qualifizierte Befragungen der für die Stichprobe ausgewählten Haushalte solche Fehler eher verringert werden können.

- 5) Die Wohnbevölkerung umfasst nur die Personen, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder die nur einen Wohnsitz haben, während für die wohnberechtigte Bevölkerung zusätzlich die mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mitzählen. Bezogen auf die wohnberechtigte Bevölkerung liegt der Gesamtstichprobenumfang bei 9,15%.
- 6) Zu den Gemeindezusammenschlüssen gehören Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Ämter, Verwaltungsverbände, Erfüllende Gemeinden, Kirchspiellandgemeinden und Samtgemeinden.
- 7) Weil es in Rheinland-Pfalz sehr viele kleine Gemeinden gibt, die in Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sind, erhalten dort nur die Erhebungsgebiete des Typs 4 den Stichprobenumfang von 5%, während der Prozess der optimierten Verteilung in den Erhebungsgebieten der Typen 1 - 3 erfolgt.
- 8) Um diese Präzision zu messen, werden für alle amtlichen Einwohnerzahlen aller Erhebungsgebiete vom Typ 1 und vom Typ 2 die oben bereits beschriebenen Stichprobenzufallsfehler zunächst quadriert und dann aufsummiert. Die maximal mögliche Präzision ist dann erreicht, wenn diese Summe durch eine andere Aufteilung des Stichprobenumfangs nicht mehr kleiner wird.
- 9) Die wissenschaftliche Zensuskommission berät die Bundesregierung bei der Entwicklung der Konzepte, Methoden und Verfahren für den registerbasierten Zensus 2011. Ihr gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen an. Nähere Informationen sind zu finden unter [www.zensuskommission.de](http://www.zensuskommission.de).